

Informationsanlass für Gemeinden zum regionalen Velowegnetzplan 2026 vom 11. August 2025

Fragen und Antworten

Welche Unterstützung steht Gemeinden zur Verfügung, die einen Velowegnetzplan erstellen möchten?

Im Kanton Bern werden vier Netzhierarchiestufen mit unterschiedlichen Anforderungen unterschieden:

- » Velobahnen (VB)
- » Velohauptverbindungen I (VH I)
- » Velohauptverbindungen II (VH II)
- » Velonebenverbindungen (VN)

Im regionalen Velowegnetzplan werden die Velonebenverbindungen (VN) gemäss Planungssystematik des Kantons bezeichnet. Die VN verbinden die bedeutenden Quellen und Ziele in der Gemeinde und ergänzen die Velohauptverbindungen (VH I/II) sowie ggf. Velobahnen (VB) welche im kantonalen Sachplan Velowegnetz behördenverbindlich festgehalten werden. Die Gemeinden müssen daher die VH und VB nicht nochmals in behördenverbindlichen kommunalen Plänen («Kommunale Velowegnetzplanung») festhalten, sondern lediglich die VN. Dies kann z. B. in einem kommunalen Verkehrsrichtplan und in einem Nutzungsplan erfolgen. In kleineren Gemeinden decken die VN aus der RVNP 26 in der Regel bereits alle notwendigen VN ab. In grösseren Gemeinden braucht es gegebenenfalls zusätzliche Verbindungen, insbesondere zur Sicherstellung der angestrebten Netzdichte im Siedlungsgebiet. Dafür können Fachbüros beigezogen werden. Wichtig ist, möglichst alle Quellen und Ziele zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 und 4 Veloweggesetz) und den Planungsgrundsätzen (Art. 6 Veloweggesetz) zu entsprechen. Gemeindestrassen und -wege, die nicht als Teil des behördenverbindlich festgelegten Velowegnetzes der Gemeinde ausgewiesen sind, stellen das Erschliessungsnetz dar. Auch sie müssen für Velofahrende verkehrssicher sein.

Besteht die Möglichkeit, für die Erneuerung einer Veloparkierungsanlage kantonale Unterstützung zu erhalten?

Der Kanton kann nach Artikel 61 Strassengesetz Beiträge an Investitionen in Bike-and-Ride-Anlagen (B+R) leisten. Investitionen im Sinne des Artikel 61 sind der Neu- bzw. Ausbau von B+R-Anlagen. Ausserdem können Agglomerationsgemeinden eine Aufnahme in das Agglomerationsprogramm beantragen.

Viele Freizeitrouten eignen sich auch für den Alltag. Inwiefern können bestehende Freizeitrouten auch für den Alltagsverkehr genutzt werden?

Zunächst gibt es zwei verschiedenen funktionierende Velowegnetze. Das Netz für den Veloalltagsverkehr muss anderen Anforderungen entsprechen als das Velowegnetz für die Freizeit. Falls die Anforderungen des Alltagsnetzes auf einem Abschnitt des Velofreizeitnetzes erfüllt werden können, ist ein gemeinsames Angebot für den Alltagsverkehr und den Velofreizeitverkehr abschnittsweise möglich. Oft mangelt es den Velofreizeitrouten aber an Qualität (z. B. Fahrbahnbelag, Steigung, Radien) und der Direktheit der Verbindung zwischen Quelle und Ziel. Daher ist es oft nicht angemessen die Velowegnetze auf denselben Velowegen zu führen.

Wie wird die Zulassung von schnellen Velos geregelt?

Die Zulassung wird über die Signalisation (z. B. Signal «Motorfahrrad verboten») geregelt. Schnelle E-Velos (bis 45 km/h) gelten rechtlich als Motorfahrräder und dürfen nicht auf allen Velowegen fahren. Dies ist insbesondere eine Herausforderung bei der Planung eines durchgängigen und zusammenhängenden Velowegnetzes für den Alltag.

Wer ist zuständig für die Wegweiser auf Velowegen mit kantonaler Netzfunktion (gem. Sachplan Velowegnetz)?

Das Tiefbauamt ist die kantonale Fachstelle für Velowege und insbesondere zuständig für die Signalisation der Velowege mit kantonaler Netzfunktion. Dies schliesst die Wegweiser mit ein. Die Wegweisung auf Velofreizeitrouten wird durch entsprechende Wegweiser für Fahrräder und Mountainbikes (weisse Schrift auf rotem Grund) sichergestellt. Die Wegweisung des Velowegnetzes für den Alltag erfolgt aktuell überwiegend über die bestehende Strassenwegweisung für Motorfahrzeuge. In Ausnahmefällen (z. B. an Abzweigungen von Strassen in Richtung eines kantonalen Radwegs) sind vereinzelt Wegweiser für Velos angebracht.

Warum musste die Netzlücke in Meisberg trotz Eingabe im Rahmen der Vernehmlassung zum Sachplan Velowegnetz (SVN 25) erneut beim regionalen Velowegnetzplan eingegeben werden?

Durch das Veloweggesetz (VWG) hat der Bund eine neue Rechtsgrundlage für die Veloverkehrsförderung geschaffen. Demnach müssen die Kantone die bestehenden und vorgesehenen Velowegnetze für Alltag und Freizeit bis Ende 2027 in behördenverbindlichen Plänen festlegen und bis Ende 2042 umsetzen (Art. 2 bis 5 und 19 VWG). Vor dem Hintergrund der im Veloweggesetz festgelegten Planungs- und Umsetzungszeiträume hat der Kanton unter Einbezug der Regionen eine neue Planungssystematik und einen neuen Planungsprozess entwickelt. Der erste Schritt ist die Netzplanung durch die Regionen (regionalen Velowegnetzplanung RVNP 26). Dabei werden Velowege und Netzlücken des SVN 25 durch die Regionen als Grundlage übernommen, überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. In der Übergangsphase kann es zu Doppelspurigkeit kommen. Der Prozess wird sich aber in den kommenden Jahren einpendeln.

Wie sind die Zuständigkeiten für die Finanzierung von Veloinfrastrukturprojekten geregelt?

Die Finanzierung der Velowege erfolgt durch die Strasseneigentümer.

- » Die Gemeinden sind zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Velowege, die sich auf Gemeinde- oder Privatstrassen befinden.
- » Der Kanton plant, baut, betreibt und unterhält die kantonalen Velowege (Radstreifen auf und Radwege entlang von Kantonsstrassen sowie kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen, Kantonsstrassen) und unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Information. Der Kanton kann darüber hinaus Beiträge an im Sachplan festgelegte Velowege oder Ersatzverbindungen auf Gemeinde- oder Privatstrassen sprechen.
- » Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Agglomerationsprogramme.
- » Der Kanton leistet zudem Beiträge an Velowege mit kantonaler Netzfunktion gemäss Strassengesetz.

Wann werden die Gemeinden und die Bevölkerung wieder über die regionale Velowegnetzplanung informiert?

Die regionale Velowegnetzplanung (RVNP 26) wird den Gemeinden am 24. März 2026 im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Gemeinden und Bevölkerung können sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung im Frühjahr 2026 zum Entwurf des regionalen Velowegnetzplanes äussern.